

Schlichtungs- und Kostenordnung

des Rechtsanwaltes Stefan Voß

als anerkannte Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die außergerichtliche Streitschlichtung vor der Gütestelle findet statt in Streitigkeiten
1. über Ansprüche wegen
 - a) der in § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelten Einwirkungen, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,
 - b) Überwuchses nach § 910 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
 - c) Hinüberfalls nach § 911 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
 - d) eines Grenzbaums nach § 923 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
 - e) der im Nachbarrechtsgesetz für Nordrhein-Westfalen geregelten Nachbarrechte, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,
 2. über Ansprüche wegen Verletzungen der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind
 3. über Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.
- (2) Die außergerichtliche Streitschlichtung vor der Gütestelle findet nicht statt bei
1. Klagen nach den §§ 323, 324, 328 der Zivilprozessordnung, Widerklagen und Klagen, die binnen einer gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Frist zu erheben sind,
 2. Streitigkeiten in Familiensachen,
 3. Wiederaufnahmeverfahren,
 4. Ansprüchen, die im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozess geltend gemacht werden,
 5. der Durchführung des streitigen Verfahrens, wenn ein Anspruch im Mahnverfahren geltend gemacht worden ist,
 6. Klagen wegen vollstreckungsrechtlicher Maßnahmen, insbesondere nach dem achten Buch der Zivilprozessordnung,
 7. Anträgen nach § 404 der Strafprozessordnung,
 8. Klagen, denen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Vorverfahren voranzugehen hat.

§ 2 Ausschluss der außergerichtlichen Streitschlichtung

Die außergerichtliche Streitschlichtung durch die Gütestelle ist ausgeschlossen in

1. Angelegenheiten, in denen die Gütestelle selbst Verfahrensbeteiligte ist oder bei denen sie zu einem Verfahrensbeteiligten in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht,
2. Angelegenheiten des Ehegatten oder Verlobten der Gütestelle, auch wenn die Ehe oder das Verlöbnis nicht mehr besteht,
3. Angelegenheiten eines Verfahrensbeteiligten, mit dem die Gütestelle in gerader Linie verwandt, verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade

verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,

4. Angelegenheiten, in denen die Gütestelle oder eine Person, mit der die Gütestelle zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden ist oder mit der die Gütestelle gemeinsame Geschäftsräume hat, als Prozessbevollmächtigte oder Beistand eines Verfahrensbeteiligten bestellt oder als gesetzliche Vertreterin eines Verfahrensbvollmächtigten aufzutreten berechtigt ist oder war,
5. Angelegenheiten einer Person, bei der die Gütestelle gegen Entgelt beschäftigt oder bei der die Gütestelle als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist oder war.

§ 3 Vertretung der Verfahrensbeteiligten

- (1) Die Verfahrensbeteiligten können sich bei der außergerichtlichen Streitschlichtung durch jede nach der Zivilprozessordnung prozessfähige Person vertreten lassen.
- (2) Der Verfahrensbvollmächtigte hat die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Diese ist zu den Akten der Gütestelle zu geben.

§ 4 Verfahrensgrundsätze

Das Verfahren der außergerichtlichen Streitschlichtung richtet sich nach dieser Schlichtungs- und Kostenordnung. Im Übrigen bestimmt die Gütestelle das Verfahren der außergerichtlichen Streitschlichtung nach freiem Ermessen.

§ 5 Einleitung der außergerichtlichen Streitschlichtung

- (1) Die außergerichtliche Streitschlichtung wird auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten eingeleitet. Diesen übermittelt die Gütestelle, gegebenenfalls nach Zahlung der voraussichtlichen Kosten der außergerichtlichen Streitschlichtung, unverzüglich an den Antragsgegner.
- (2) Der Antrag ist bei der Gütestelle schriftlich einzureichen oder mündlich zu deren Protokoll zu geben. Er muss enthalten:
 1. die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten,
 2. die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs,
 3. die Unterschrift des Verfahrensbeteiligten oder seines Verfahrensbvollmächtigten.

§ 6 Verfahren nach Einleitung der außergerichtlichen Streitschlichtung

- (1) Die Gütestelle fordert den Antragsgegner auf, innerhalb einer von der Gütestelle bestimmten Frist eine schriftliche Antragsabweisung einzureichen oder mündlich zu deren Protokoll zu geben. Zugleich übermittelt die Gütestelle den Verfahrensbeteiligten eine Abschrift dieser Schlichtungs- und Kostenordnung.
- (2) Spätestens nach Eingang der Antragsabweisung bestimmt die Gütestelle einen Termin zur Schlichtungsverhandlung. Sie bestimmt den Ort und die Zeit der Schlichtungsverhandlung.

§ 7 Schlichtungsverhandlung

- (1) Zu der Schlichtungsverhandlung sollen die Verfahrensbeteiligten persönlich erscheinen. Ein Verfahrensbeteiligter gilt auch dann als erschienen, wenn an seiner Stelle ein Verfahrensbevollmächtigter unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht erscheint, der zur Aufklärung des Sachverhaltes in der Lage und zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt ist.
- (2) Die Gütestelle erörtert die Angelegenheit in der Schlichtungsverhandlung unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes und unter Einbeziehung der Vorstellungen der Verfahrensbeteiligten von einer einvernehmlichen Regelung der Angelegenheit. Die Gütestelle gibt den Verfahrensbeteiligten dabei die Gelegenheit, selbst oder durch einen Verfahrensbevollmächtigten Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen und sich zu dem Vortrag des jeweils anderen Verfahrensbeteiligten zu äußern. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Schlichtungsverhandlung kann die Gütestelle einen eigenen Vorschlag zur Streitbeilegung unterbreiten.

§ 8 Erfolglosigkeit der außergerichtlichen Streitschlichtung

Die außergerichtliche Streitschlichtung ist gescheitert, wenn

1. die Schlichtungsverhandlung innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Antragstellung aus Gründen, die nicht in der Person des Antragstellers liegen, nicht durchgeführt worden ist,
2. der Antragsgegner nicht zur Schlichtungsverhandlung erscheint oder sich vorzeitig hieraus entfernt, ohne dies bis zu deren Ende hinreichend zu entschuldigen,
3. die Durchführung der Schlichtungsverhandlung ergibt, dass ein Vergleich nicht abgeschlossen werden kann.

§ 9 Protokoll

- (1) Über die Schlichtungsverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.
- (2) Das Protokoll enthält
 1. die Bezeichnung der Gütestelle,

2. den Ort und den Tag der Schlichtungsverhandlung,
3. die Namen und die Anschriften der erschienenen Verfahrensbeteiligten und Verfahrensbevollmächtigten,
4. die Bezeichnung des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs, insbesondere die Anträge der Verfahrensbeteiligten,
5. den Wortlaut eines Vergleichs der Verfahrensbeteiligten oder die Feststellung, dass eine einvernehmliche Streitbeilegung nicht zu Stande gekommen ist.

§ 10 Erfolglosigkeitsbescheinigung

- (1) Über eine ohne Erfolg durchgeführte außergerichtliche Streitschlichtung erteilt die Gütestelle den Verfahrensbeteiligten eine Bescheinigung.
- (2) Die Erfolglosigkeitsbescheinigung enthält
 1. die Bezeichnung der Gütestelle,
 2. die Namen und Anschriften der Verfahrensbeteiligten und Verfahrensbevollmächtigten,
 3. die Bezeichnung des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs, insbesondere die Anträge der Verfahrensbeteiligten,
 4. die Feststellung der Erfolglosigkeit der außergerichtlichen Streitschlichtung,
 5. den Beginn und das Ende der außergerichtlichen Streitschlichtung,
 6. den Ort und den Tag der Erstellung der Erfolglosigkeitsbescheinigung.

§ 11 Kosten

- (1) Die Kosten der Gütestelle trägt, sofern die Verfahrensbeteiligten nicht ein Anderes vereinbaren, der Antragsteller.
- (2) Die volle Gebühr der Gütestelle beträgt 65,00 €.
- (3) Die Gütestelle erhält jeweils die volle Gebühr für das Betreiben der außergerichtlichen Streitschlichtung und, unabhängig vom Erscheinen der Verfahrensbeteiligten, für die Schlichtungsverhandlung. Die Gütestelle erhält fünfzehn Zehntel der vollen Gebühr für die Mitwirkung bei dem Abschluss eines Vergleichs.
- (4) Die Gütestelle hat Anspruch auf Ersatz der auf die Gebühren entfallenden Umsatzsteuer.
- (5) Die Gebühren werden mit der Beendigung der außergerichtlichen Streitschlichtung fällig. Die Gütestelle ist berechtigt, die voraussichtlichen Kosten der außergerichtlichen Streitschlichtung vor der Übermittlung des Antrages an den Antragsgegner von dem Antragsteller zu erheben.